

28. Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg

Aufgrund des § 5 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. GBl. 1975, S. 460, ber. GBl. 1976, S. 408), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg vom 1. Dezember 1976 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 31. Dezember 1976), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2018 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 15./16. Dezember 2018), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird ein neuer **§ 10 a Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit** eingefügt:

Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung können unter den Voraussetzungen des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. In einer Sitzung nach Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 GemO nicht durchgeführt werden.

2. § 12 Absatz 3 Nr. 11 wird wie folgt neu gefasst:

Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis einschließlich 9 c TVöD sowie Ernennung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 9 Bundesbesoldungsordnung (BBesO). Dies schließt die Gewährung übertariflicher Leistungen für diesen Personenkreis ein.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 07. April 2022

.....
Jürgen O d s z u c k
Verbandsvorsitzender